

Schulreglement der Einwohnergemeinde Kehrsatz

Gemeinde Kehrsatz
Zimmerwaldstrasse 6
Postfach
3122 Kehrsatz
+41 (0)31 960 00 02
info@kehrsatz.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	3
2	Regelschulangebot	4
3	Tagesschule und Ferienbetreuung	5
3.1	Tagesschule	5
3.2	Ferienbetreuung	6
4	Weitere Angebote	8
5	Organisation	9
6	Informationen und Mitwirkung.....	10
7	Übergangs- und Schlussbestimmungen	11

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Aufgaben der Gemeinde

- ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben im Bereich der Volksschule und der Musikschule nach Massgabe der kantonalen Vorschriften.
- ² Sie stellt nach den Bestimmungen dieses Reglements eigene Angebote bereit.

Art. 2 Chancengerechtigkeit

- ¹ Die Gemeinde strebt an, für alle Kinder und Jugendlichen gerechte schulische Chancen zu schaffen, unabhängig von Geschlecht, sozialer Herkunft, Nationalität, Sprache, Religion oder dem Vorliegen einer Behinderung.

Art. 3 Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und mit Dritten

- ¹ Die Gemeinde kann zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 1 im Rahmen der kantonalen Vorgaben mit anderen Gemeinden und mit Dritten zusammenarbeiten.
- ² Sie kann mit anderen Gemeinden namentlich Vereinbarungen treffen über den Besuch der Volksschulangebote ausserhalb der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde und im Bereich der Schulsozialarbeit sowie der einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot.

2 Regelschulangebot

Art. 4 Schulungsort und Schulweg

- ¹ Das zuständige Schulorgan weist die Kinder und Jugendlichen den Schulstandorten und Klassen zu.
- ² Kann den Schülerinnen und Schülern nicht zugemutet werden, den Schulweg selbst zu bestreiten, trifft die Gemeinde geeignete Massnahmen. Der Gemeinderat bestimmt die Einzelheiten.

Art. 5 Einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen

- ¹ Die Gemeinde bietet einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen nach Artikel 2 der kantonalen Verordnung vom 19. September 2007 über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot (VMR) an.
- ² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten des Angebots soweit erforderlich durch Verordnung.

Art. 6 Sekundarstufe I

- ¹ Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I werden teilweise oder durchwegs gemeinsam unterrichtet.
- ² Im Rahmen der kantonalen Vorgaben und von Absatz 1 bestimmt der Gemeinderat das Schulmodell auf Sekundarstufe I.

Art. 7 Schulreisen, Schullager und dergleichen

- ¹ Die Gemeinde führt im Rahmen des ordentlichen Unterrichts Schulreisen, Schullager und dergleichen durch.
- ² Sie erhebt für Veranstaltungen nach Absatz 1 von den Eltern Beiträge höchstens im Umfang der zu Hause eingesparten Kosten.
- ³ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten zu den Elternbeiträgen, insbesondere deren Höhe, in der Verordnung. Er stellt dabei die Entlastung von Eltern sicher, für die Beiträge nach Absatz 2 eine finanzielle Härte darstellen.

3 Tagesschule und Ferienbetreuung

3.1 Tagesschule

Art. 8 Angebot

- ¹ Die Gemeinde führt Tagesschulangebote nach den Vorgaben der kantonalen Volksschulgesetzgebung, wenn dafür eine genügende Nachfrage besteht.
- ² Der Gemeinderat bestimmt die Einzelheiten des Angebots. Er kann namentlich
 - a. beschliessen, dass ein Angebot auch ohne genügende Nachfrage bereitgestellt wird,
 - b. an unterrichtsfreien Tagen ein weitergehendes Tagesschulangebot vorsehen, wobei er dieses während der Blockzeiten für kostenlos erklären kann.

Art. 9 Aufnahme von Schülerinnen und Schülern

- ¹ Die Angebote der Tagesschule richten sich an Kinder und Jugendliche, die in der Gemeinde die Volksschule besuchen.
- ² Vorbehalten sind Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler.

Art. 10 Ein- und Austritt

- ¹ Die Anmeldung für die Tagesschule erfolgt jedes Jahr verbindlich für ein Schuljahr.
- ² In begründeten Fällen kann die Gemeinde auf Gesuch hin Schülerinnen und Schüler während des Schuljahres aufnehmen oder austreten lassen.
- ³ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten der An- und Abmeldung.

Art. 11 Gebühren

- ¹ Die Gemeinde erhebt für Tagesschulangebote Gebühren nach Massgabe der kantonalen Vorgaben.
- ² Die Gemeinde erhebt zusätzlich eine Gebühr für Mahlzeiten in angemessener, höchstens kostendeckender Höhe. Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühr für Mahlzeiten fest.

³ Der Gemeinderat kann vorsehen, dass in begründeten Fällen, insbesondere für die Dauer eines Ausschlusses oder wenn das Angebot unverschuldeterweise nicht in Anspruch genommen werden kann, keine Gebühren geschuldet sind.

⁴ Besteht an unterrichtsfreien Tagen (Art. 8 Abs. 2 Bst. b) ein Betreuungsangebot auch für Schülerinnen und Schüler, die sonst kein Tagesschulangebot besuchen, erhebt die Gemeinde von den Eltern eine Betreuungsgebühr im Umfang des Maximalansatzes sowie die Mahlzeitengebühr.

Art. 12 Verweigerung der Aufnahme und Ausschluss

¹ Die Gemeinde kann die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in die Tagesschule verweigern, wenn die Gebühren im vorangehenden Schuljahr trotz Mahnung nicht bezahlt worden sind und die Betreibung eingeleitet werden musste.

² Die Gemeinde kann Schülerinnen und Schüler, die den Betrieb durch ihr Verhalten erheblich beeinträchtigen, vom Besuch der Tagesschule ausschliessen. Artikel 28 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG) ist sinngemäss anwendbar, wobei der Ausschluss nicht auf eine Höchstdauer von zwölf Wochen beschränkt ist.

Art. 13 Personal

¹ Das Anstellungsverhältnis der Tagesschulleitung und der weiteren Mitarbeitenden der Tagesschule richtet sich unter Vorbehalt von Absatz 2 nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde.

² Die Gemeinde stellt die Mitarbeitenden der Tagesschule, die gleichzeitig als Lehrpersonen bei der Gemeinde angestellt sind, nach den Vorgaben der Gesetzgebung über die Lehreranstellung an.

³ Für Anstellungen nach Absatz 2 legt der Gemeinderat die Gehaltsklasse und die Anzahl Betreuungsminuten fest, die einer Wochenlektion Unterricht entsprechen.

3.2 Ferienbetreuung

Art. 14 Angebot

¹ Die Gemeinde bietet während eines Teils der Schulferien bei genügender Nachfrage eine ganztägige Ferienbetreuung an.

² Der Gemeinderat bestimmt den Umfang und die Einzelheiten des Angebots. Er kann eine Mindestnachfrage vorsehen.

Art. 15 Aufnahme

- ¹ Das Angebot richtet sich an Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz in der Gemeinde, welche in der Gemeinde die Volksschule besuchen. Vorbehalten sind Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler.
- ² Der Gemeinderat kann die Platzzahl beschränken.
- ³ Er regelt die An- und Abmeldung.

Art. 16 Gebühren

- ¹ Die Gemeinde erhebt von den Eltern eine Gebühr für die Nutzung des Ferienbetreuungsangebots inklusive Verpflegung.
- ² Diese bemisst sich nach den anfallenden Kosten sowie nach dem massgebenden Einkommen gemäss den Artikeln 12 und 14 der kantonalen Tages-
schulverordnung vom 28. Mai 2008 (TSV). Sie beträgt mindestens CHF 20.00 und höchstens CHF 80.00 pro Betreuungstag.
- ³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühr abgestuft in Abhängigkeit vom massgebenden Einkommen durch Verordnung fest.
- ⁴ Der Gemeinderat kann vorsehen, dass in begründeten Fällen, insbesondere für die Dauer eines Ausschlusses oder wenn das Angebot unverschuldeterweise nicht in Anspruch genommen werden kann, keine Gebühren geschuldet sind.

Art. 17 Verweigerung der Aufnahme und Ausschluss

- ¹ Die Gemeinde kann die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in die Ferienbetreuung verweigern, wenn ausstehende Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlt worden sind und die Betreibung eingeleitet werden musste.
- ² Die Gemeinde kann Schülerinnen und Schüler, die den Betrieb durch ihr Verhalten erheblich beeinträchtigen, vom Besuch der Ferienbetreuung ausschliessen. Artikel 28 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG) ist sinngemäss anwendbar.

4 Weitere Angebote

Art. 18 Schulärztlicher und schulzahnärztlicher Dienst

- ¹ Die Gemeinde gewährleistet den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst nach den Vorgaben des Kantons.
- ² Sie gewährt Beiträge an die Kosten zahnärztlicher Behandlungen von in der Gemeinde wohnhaften Schülerinnen und Schülern, deren Eltern in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben.
- ³ Die Beiträge nach Absatz 2 sind nach Massgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse abzustufen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse beurteilen sich nach dem steuerbaren Einkommen, dem steuerbaren Vermögen und der Anzahl im Haushalt lebender minderjähriger Kinder.
- ⁴ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten, insbesondere zu den Behandlungskostenbeiträgen, durch Verordnung.

Art. 19 Schulsozialarbeit

- ¹ Die Gemeinde bietet Schulsozialarbeit an.

Art. 20 Musikschule

- ¹ Die Gemeinde beteiligt sich im Rahmen der kantonalen Musikschulgesetzgebung an den Kosten des Unterrichts in den anerkannten Musikschulen.

Art. 21 Zusätzliche Angebote

- ¹ Die Gemeinde kann zusätzliche Angebote führen oder unterstützen, namentlich freiwilligen Schulsport, eine Gemeindebibliothek, Frühförderung und Angebote der Erwachsenenbildung.
- ² Sie kann für die Nutzung von zusätzlichen Angeboten gemäss Absatz 1 von den Nutzenden oder ihren Eltern angemessene, höchstens kostendeckende Gebühren erheben oder ein vertragliches Entgelt vereinbaren. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Höhe der Gebühren.

5 Organisation

Art. 22 Schulorgane

¹ Schulorgane der Gemeinde sind insbesondere

- a. der Gemeinderat,
- b. die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher,
- c. die Schulleitungen,
- d. die Tagesschulleitung.

Art. 23 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gemeinderats

¹ Der Gemeinderat beschliesst über

- a. die strategische Ausrichtung der Schule,
- b. die Qualitätsentwicklung und Massnahmen zur Qualitätssicherung,
- c. die Schaffung und Aufhebung von Klassen und die Zuweisung von Stufen und Klassen zu Standorten,
- d. die Einführung und Aufhebung von einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen,
- e. das Schulmodell auf Sekundarstufe I,
- f. den Antrag auf Einführung oder Aufhebung von Förder- und Niveauunterricht an die zuständige kantonale Stelle,
- g. die Einführung oder Aufhebung von fakultativem Unterricht,
- h. das Tagesschulangebot und das Ferienbetreuungsangebot,
- i. Verträge mit anderen Gemeinden und mit Dritten über die Erfüllung von Aufgaben nach diesem Reglement oder den Ausführungsvorschriften, soweit sie in seine Ausgabenzuständigkeit fallen.

² Er nimmt die Aufgaben der Schulkommission gemäss der kantonalen Volksschulgesetzgebung und der Lehreranstellungsgesetzgebung wahr, soweit er diese nicht einem anderen Schulorgan zuweist.

³ Er entscheidet namentlich über die Anstellung und Entlassung der Schulleitungen.

⁴ Er erlässt die Ausführungsvorschriften zu diesem Reglement (Art. 27).

Art. 24 Weitere Aufgaben und Zuständigkeiten

¹ Der Gemeinderat regelt die Aufgaben und Zuständigkeiten der weiteren Schulorgane soweit erforderlich durch Verordnung.

6 Informationen und Mitwirkung

Art. 25 Lehrpersonen

- ¹ Die Schulleitungen gewährleisten die Information und Mitwirkung der Lehrpersonen.
 - ² Die Mitwirkung erfolgt in erster Linie über die Lehrerkonferenzen. Diese
 - a. beraten und unterstützen die Schulleitungen,
 - b. befassen sich insbesondere mit pädagogischen Fragen und mit Fragen der Schulentwicklung,
 - c. können Stellung nehmen zu Anträgen der Schulleitungen an die Ressortvorsteherin oder den Ressortvorsteher bzw. an den Gemeinderat.
-

Art. 26 Eltern

- ¹ Die Schulorgane und die Lehrerschaft arbeiten nach Massgabe der kantonalen Vorgaben mit den Eltern der Schülerinnen und Schüler zusammen und stellen die regelmässige und angemessene Information sowie die Mitsprache der Eltern sicher.
- ² Der Gemeinderat kann durch Verordnung die weitergehende Mitwirkung der Eltern vorsehen.

7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 27 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen durch Verordnung.

² Er regelt namentlich

- a. die Massnahmen bei unzumutbarem Schulweg,
- b. die Einzelheiten betreffend einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen im Regelschulangebot,
- c. die Höhe der Elternbeiträge an Schulreisen, Schullager und dergleichen,
- d. die Einzelheiten betreffend die Tagesschule und die Ferienbetreuung, namentlich das Angebot, den Standort und die Räumlichkeiten, die An- und Abmeldung und die Gebühren,
- e. die Einzelheiten betreffend den schulzahnärztlichen Dienst und betreffend Beiträge an die Kosten zahnärztlicher Behandlungen,
- f. zusätzliche Angebote nach Artikel 21 und allfällige Gebühren,
- g. die Organisation und Zuständigkeiten,
- h. die weitergehende Mitwirkung von Eltern,
- i. eine allfällige Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern,
- j. die Nutzung der Schulanlagen.

Art. 28 Übergangsbestimmung

¹ Für die Nutzung des Ferienbetreuungsangebots wird bis am 31. Dezember 2026 in Abweichung von Artikel 16 dieses Reglements eine pauschale Gebühr von CHF 30.00 pro Betreuungstag und Kind erhoben. Die Kosten für die Verpflegung sind darin enthalten.

Art. 29 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

² Mit dem Inkrafttreten des Reglements wird das Reglement der Einwohnergemeinde Kehrsatz vom 28. Juni 1993 über die Ausrichtung kantonal nicht vorgeschriebener Schulgeldbeiträge aufgehoben.

Die Gemeindeversammlung von 16. März 2026 hat dieses Reglement angenommen.

Einwohnergemeinde Kehrsatz



Christoph Läderach
Gemeindepräsident



Regula Liechi
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement vom 13. Februar 2026 bis zum 16. März 2026 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Kehrsatz, 17. März 2026



Regula Liechi
Gemeindeschreiberin